



Düsseldorf, 09.06.2026

Gemeinsame Erklärung

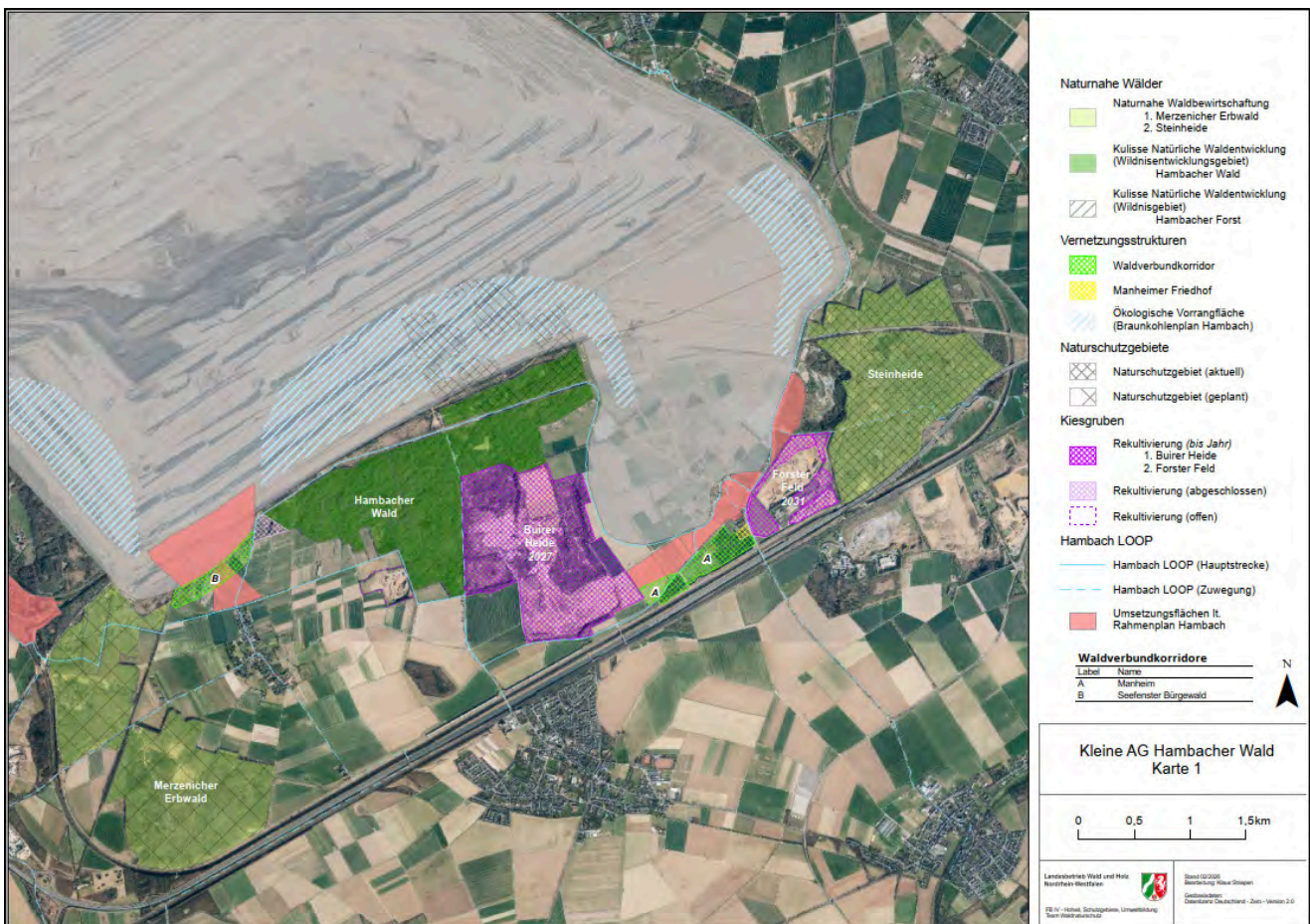
**Großflächige Waldvernetzung im südlichen
Teil des Tagebaus Hambach und dauerhafte
Erhaltung des Hambacher Waldes**



Im Zuge der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen, in dem festgehalten ist, dass „eine in öffentlichem Eigentum stehende großflächige Waldvernetzung im südlichen Teil des Tagebaus Hambach gebildet und auch so der dauerhafte Erhalt des Hambacher Waldes gesichert“ werden soll (Zukunftsvertrag, S. 16), hat sich am 26. Juni 2024 die „Kleine Arbeitsgruppe Hambacher Wald“ konstituiert. Auftrag und Ziel dieser Arbeitsgruppe unter gemeinsamer Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) war die konsensorientierte Ausarbeitung einer untereinander abgestimmten Empfehlung für eine nachfolgende Vereinbarung zur Umsetzung dieser empfohlenen Punkte.

Die Kleine Arbeitsgruppe Hambacher Wald setzte sich aus Vertretungen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE), des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) und des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV), des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, der Landwirtschaftskammer NRW, der Bezirksregierung Köln, der Gemeinde Merzenich, der Kolpingstadt Kerpen, der RWE Power AG, des BUND NRW sowie der NEULAND HAMBACH GmbH zusammen. Gemeinsam hat die Kleine Arbeitsgruppe Hambacher Wald abgestimmte Empfehlungen formuliert.

Übersichtskarte





1 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die nachstehend aufgeführten Einigungspunkte sollen bis Ende 2026 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisiert werden. Im Rahmen der Vertragserarbeitung soll die weitergehende Abstimmung zwischen den Vertragsparteien zu bislang offenen Sach- und Detailfragen, insbesondere zu Zuständigkeiten und Zeiträumen zwischen den zuständigen Ministerien, den betroffenen Kommunen beziehungsweise den von diesen beauftragten Dritten, den Stellen, deren hoheitliches Handeln berührt ist, sowie mit RWE erfolgen.

Der Prozess der weiteren Umsetzung wird transparent gestaltet. Dabei kann es im Bedarfsfall sinnvoll sein, die vorhandenen Kenntnisse der beteiligten Akteure einzubeziehen.

2 - Vertragliche Vereinbarung eines Wildnisgebietes

Die Sicherung des Hambacher Waldes zur ungestörten natürlichen Entwicklung der Waldflächen soll im Rahmen eines gestuften Verfahrens vorgenommen werden. Das Ziel ist die finale Ausweisung eines Wildnisentwicklungsgebietes nach § 40 LNatSchG NRW. Hierbei soll die Autobahntrasse der ehemaligen A4 sowie die ehemalige Zuwegung der L276 für die Realisierung des Hambach LOOPS ausgespart werden.

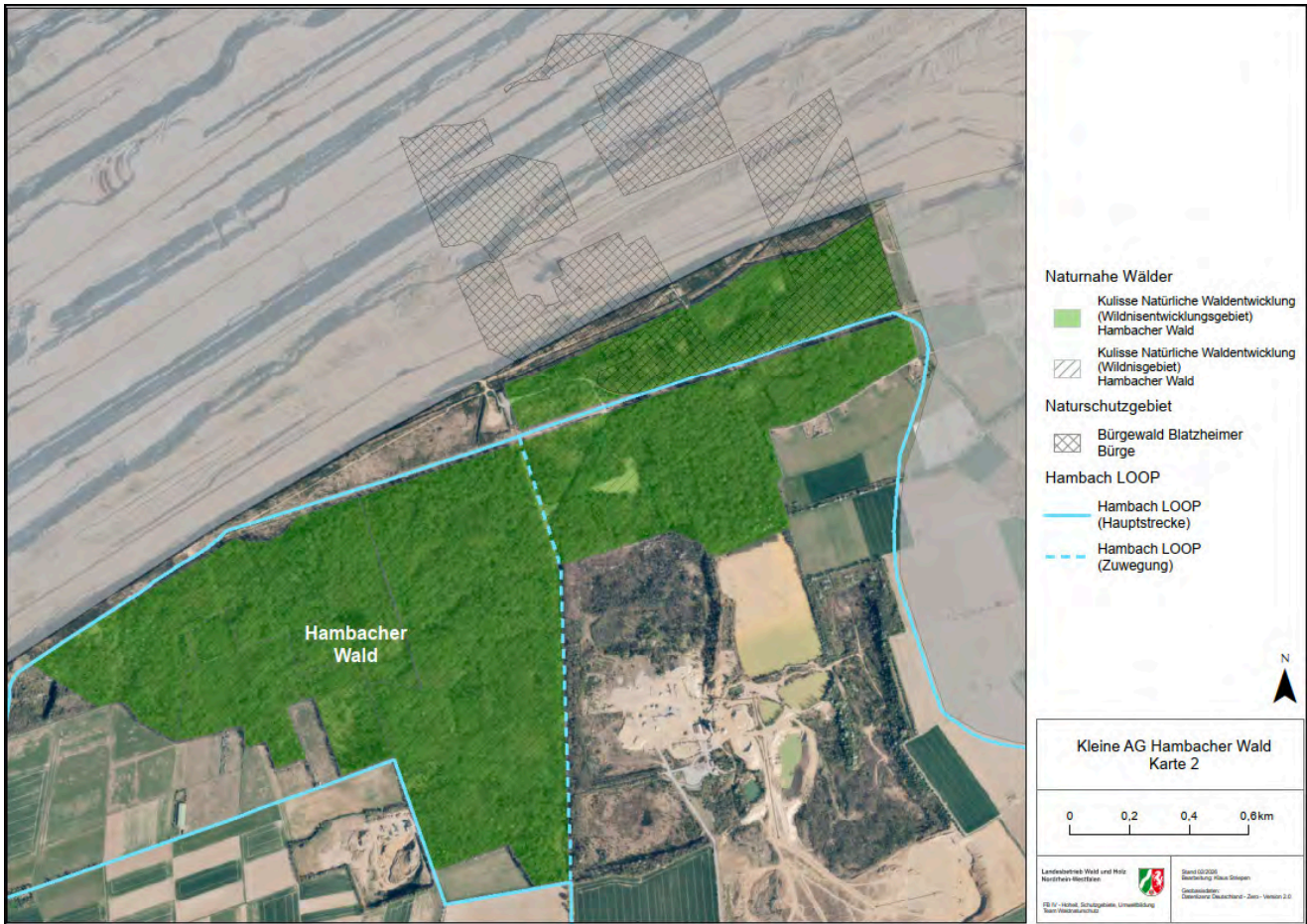
Als erster Schritt soll im öffentlich-rechtlichen Vertrag die ungestörte natürliche Waldentwicklung im Hambacher Wald vereinbart werden (Wildnisgebiet). Mit der freiwilligen Initiierung von Wildnisentwicklungsprozessen durch geeignete Ersteinrichtungsmaßnahmen, die dem Ziel der natürlichen Waldentwicklung dienen, sollte zeitnah nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Zustimmung des Eigentümers begonnen werden.

Als zweiter Schritt soll spätestens im Jahr 2035, nicht aber vor Bestandskraft der Planfeststellung des Tagebausees sowie nicht vor Bestandskraft des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (Teile 1 und 2), im Hambacher Wald ein Wildnisentwicklungsgebiet nach § 40 LNatSchG ausgewiesen werden. Zum unmittelbaren Zeitpunkt des Eigentumsübertrags wird RWE der Ausweisung eines WEG zustimmen und dies dem Rechtsnachfolger auferlegen. Die förmliche Ausweisung des WEG wird erst nach Eigentumsübergang erfolgen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die Einzelheiten zur Ausweisung eines Wildnisentwicklungsgebietes sowie das hiermit verbundene, dem Land NRW vorbehaltene, Vorkaufsrecht verbindlich zu regeln. Das Land verpflichtet sich dazu, von seinem Vorkaufsrecht allein zu Gunsten eines öffentlichen Eigentümers Gebrauch zu machen.

Mit der vertraglichen Vereinbarung und der späteren Ausweisung eines Wildnisentwicklungsgebietes, soll sowohl die ungestörte Entwicklung der Waldflächen als auch die ungehinderte Umsetzung der Entwicklungsziele der beiden Belegenheitskommunen und des Rahmenplans der Neuland Hambach GmbH im Sinne der Leitentscheidung des Landes in Einklang gebracht werden.

Zugleich bleiben die betrieblichen Belange von RWE vollständig unberührt, da die vertragliche Vereinbarung sicherstellen wird, dass sowohl der Abschluss des Tagebaus als auch die zügige Wiedernutzbarmachung einschließlich des Grundwasseranstiegs sowie die Ausführung der Planfeststellung des Tagebausees ohne Einschränkungen fortgeführt werden können.

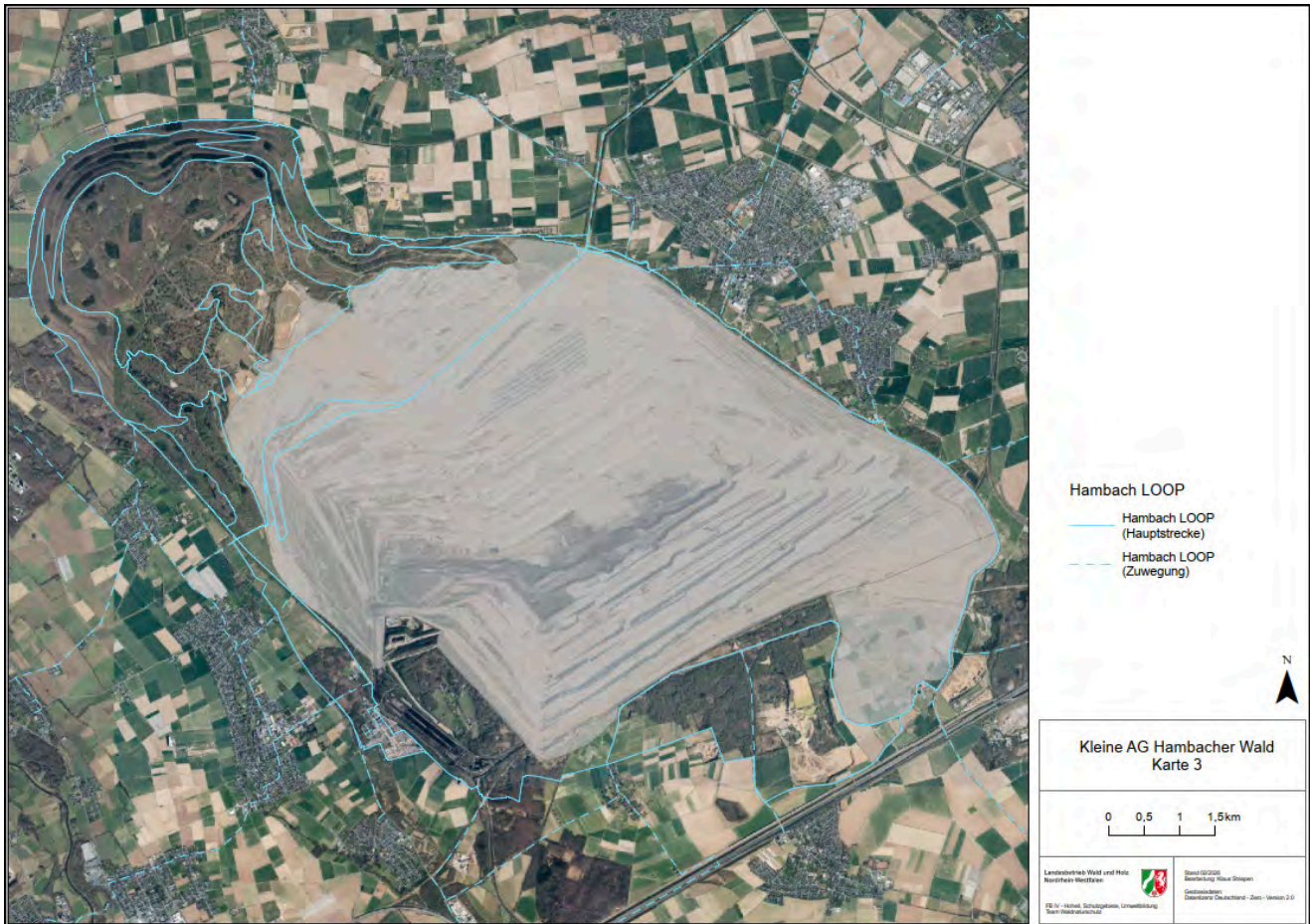
Die räumlichen Abgrenzungen des auszuweisenden Wildnisentwicklungsgebietes einschließlich des bereits festgesetzten Naturschutzgebietes sind in Karte 2 dargestellt.



3 - Verlauf des Hambach LOOPS

Der im Rahmenplan der Neuland Hambach GmbH dargestellte und in der Machbarkeitsstudie präzierte Verlauf des „Hambach LOOPS“ soll als Grundlage für die weitere Planung und Umsetzung als Bestandteil der übergeordneten Wege- und Erschließungsstruktur im Umfeld des Hambacher Waldes genutzt werden. Das weitere Freizeit- und Wegekonzept (u.a. die Anbindung an den Hambach LOOP von Buir über die ehemalige L276) soll so gestaltet werden, dass es einerseits funktional ist und eine naturverträgliche Erlebbarkeit von Natur und Landschaft ermöglicht wird, andererseits aber sensible Waldbereiche weitgehend unberührt lässt und keine negativen Auswirkungen auf diese hat. Detailregelungen hierzu trifft bedarfsweise der öffentlich-rechtliche Vertrag.

Der Verlauf des Hambach LOOPS ist nachrichtlich in Karte 3 dargestellt.



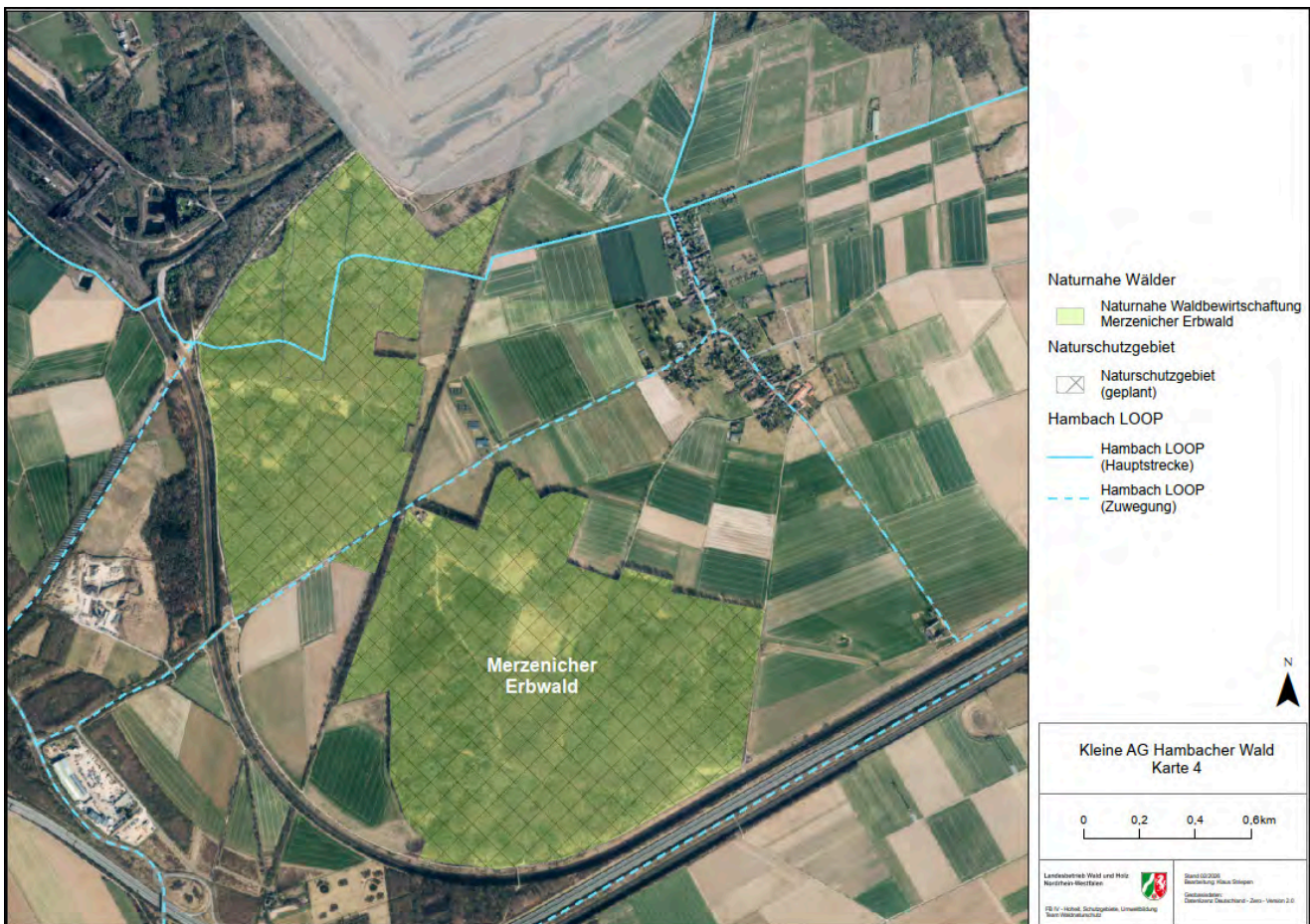
4 - Unterschutzstellung des Merzenicher Erbwaldes

Nach der Genehmigung des Hambach LOOPS in dem im Rahmenplan der Neuland Hambach GmbH dargestellten und in der Machbarkeitsstudie präzisierten Verlauf, soll die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung des Merzenicher Erbwaldes als Naturschutzgebiet erfolgen.

Sofern kein Landschaftsplan vorliegt, ist hierfür die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Die Kommunen und die Tagebauumfeldinitiative Neuland Hambach GmbH werden bei der Schutzgebietsausweisung frühzeitig eingebunden, um die Entwicklungsziele der Beleggenheitskommunen sowie die Umsetzung des Rahmenplans berücksichtigen zu können. Hierzu trifft der öffentlich-rechtliche Vertrag nähergehende Regelungen.

In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass sowohl der reibungslose Abschluss des Tagebaus als auch die Wiedernutzbarmachung einschließlich des Grundwasseranstiegs sowie die Ausführung der Planfeststellung des Tagebausees ohne Einschränkungen fortgeführt werden können. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt im einzuholenden Benehmen mit dem Grundstückseigentümer RWE.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes im Merzenicher Erbwald ist der Karte 4 zu entnehmen.



5 – Errichtung eines Waldverbundkorridors A (Manheim)

Zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Förderung der Waldvernetzung soll die Einrichtung eines etwa 250 m breiten Waldverbundkorridors im Bereich Manheim, wie bereits im Braunkohlenplan festgelegt, erfolgen. Hierfür stellt RWE Eigentumsflächen zur Verfügung. Umfang und finanzielle Konditionen der Flächeneinbringung werden in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Bilanzierung der Maßnahmen sollte im Rahmen eines Ökokontos vorgenommen werden, um die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlichen Belangen ist die Landwirtschaftskammer miteinzubeziehen. Bei waldbezogenen Fragestellungen ist Wald und Holz NRW einzubeziehen, gegebenenfalls auch als Projektpartner. Die den Waldverbundkorridor kreuzenden Kreisstraßen K 4 und K 53 sind zu erhalten.

Für die konkrete Planung der Waldvernetzung hat die Neuland Hambach GmbH einen Förderantrag gestellt. Der Waldverbundkorridor soll eine strukturelle Verbindung zwischen dem Hambacher Wald und der Steinheide herstellen und dauerhaft gesichert sowie prioritär nach naturschutzfachlichen Kriterien im Sinne der Leitentscheidung 2023 entwickelt werden. Im Zuge der planerischen Ausgestaltung sind auch die bestehenden und künftig rekultivierten Flächen der benachbarten Kiesabbaugruben in die Verbundstruktur einzubeziehen, um eine durchgehende und naturschutzfachlich wirksame Verbindung sicherzustellen. Detailregelungen hierzu trifft der öffentlich-rechtliche Vertrag.

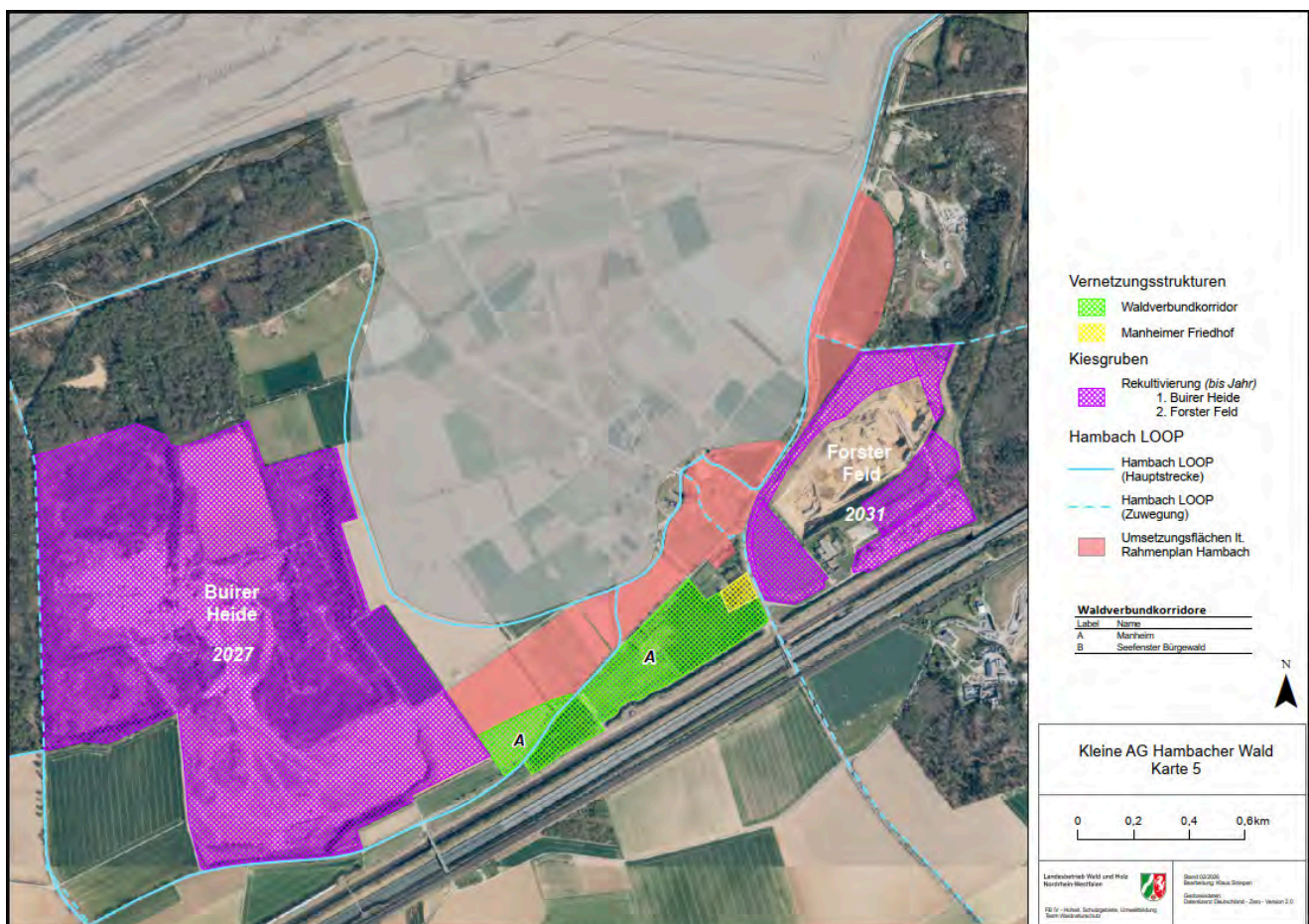
Die Realisierung des Waldverbundkorridors ist mit den Planungen und Maßnahmen der Neuland Hambach GmbH, der Kolpingstadt Kerpen und von RWE abzustimmen, insbesondere im Hinblick



auf die städtebauliche Entwicklung der Sonderbaufläche „Event- und Kulturpark Mannheim“. Im Sinne einer multicodierten Flächenentwicklung sind siedlungsbezogene, agrarstrukturelle und freizeitwirtschaftliche Funktionen zu berücksichtigen und, soweit möglich, zu integrieren, ohne die kleinräumige Waldverbundfunktion zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele der Belegeneckkommunen sowie die Ziele des Rahmenplans, der reibungslose Abschluss des Tagebaus, die Wiedernutzbarmachung einschließlich des Grundwasseranstiegs und die Ausführung der Planfeststellung des Tagebausees ohne Einschränkungen fortgeführt werden können.

Die Lage und Abgrenzung des Waldverbundkorridors A ist der Karte 5 zu entnehmen.



6 - Errichtung eines Waldverbundkorridors B (Bürgewald)

Zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Förderung der Waldvernetzung soll die Einrichtung eines etwa 250 Meter breiten Waldverbundkorridors im Bereich des Ufers nördlich der Ortschaft Bürgewald, des sogenannten „Seefensters Bürgewald“, wie bereits im Braunkohlenplan festgelegt, erfolgen. Hierfür stellt RWE Eigentumsflächen zur Verfügung. Umfang und finanzielle Konditionen der Flächeneinbringung werden in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Bilanzierung der Maßnahmen sollte im Rahmen eines Ökokontos vorgenommen werden, um die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlichen Belangen ist die Landwirtschaftskammer miteinzubeziehen. Bei waldbezogenen Fragestellungen ist Wald und Holz NRW einzubeziehen, gegebenenfalls auch als Projektpartner.

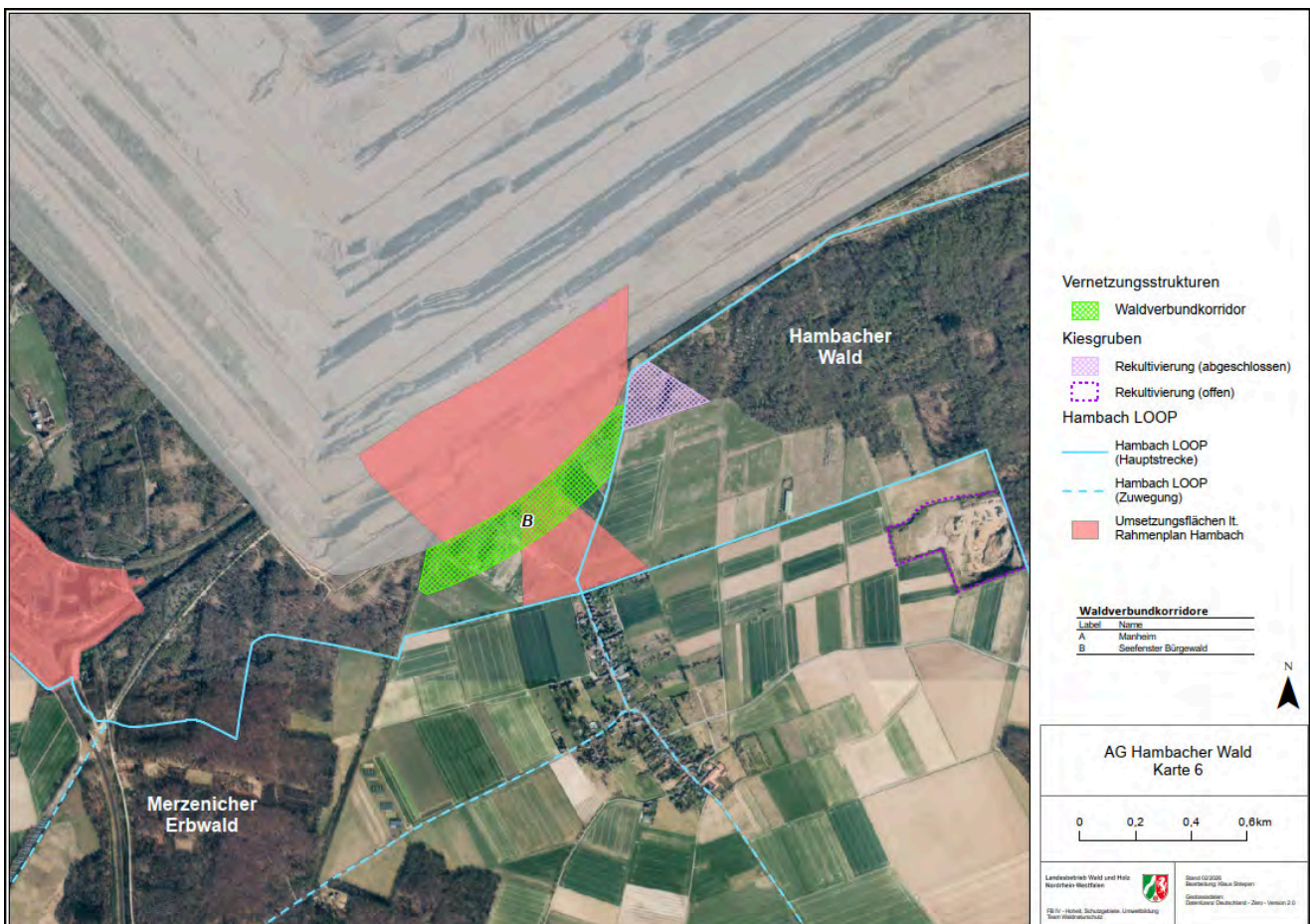


Für die konkrete Planung der Waldvernetzung hat die Neuland Hambach GmbH einen Förderantrag gestellt. Der Waldverbundkorridor soll eine strukturelle Verbindung zwischen dem Hambacher Wald und dem Merzenicher Erbwald herstellen und dauerhaft gesichert sowie prioritär nach naturschutzfachlichen Kriterien im Sinne der Leitentscheidung 2023 entwickelt werden.

Die Realisierung des Waldverbundkorridors ist mit den Planungen und Maßnahmen der Neuland Hambach GmbH, der Gemeinde Merzenich und von RWE abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung des Ortes Bürgewald und des in diesem Bereich vorgesehenen Seezugangs mit Freizeitnutzung. Im Sinne einer multicodierten Flächenentwicklung sind siedlungsbezogene, agrarstrukturelle und freizeitwirtschaftliche Funktionen zu berücksichtigen und, soweit möglich, zu integrieren, ohne die kleinräumige Waldverbundfunktion zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele der Belegenheitskommunen sowie die Ziele des Rahmenplans, der reibungslose Abschluss des Tagebaus, die Wiedernutzbarmachung einschließlich des Grundwasseranstiegs und die Ausführung der Planfeststellung des Tagebausees ohne Einschränkungen fortgeführt werden können.

Die Lage und Abgrenzung des Waldverbundkorridors B ist der Karte 6 zu entnehmen.





7 - Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen des Hambacher Waldes, des Merzenicher Erbwaldes und der zur Waldvernetzung vorgesehenen Flächen innerhalb der Waldverbundkorridore A und B sollen spätestens im Jahr 2035, nicht aber vor Bestandskraft der Planfeststellung des Tagebausees sowie nicht vor Bestandskraft des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (Teile 1 und 2), in öffentliches Eigentum überführt werden, um auch so eine dauerhafte Sicherung zu gewährleisten.

Die Koordination der hierfür erforderlichen Schritte soll durch die Landesregierung im engen Austausch mit den örtlich betroffenen Gemeinden sowie der Neuland Hambach GmbH und RWE übernommen werden.

Detailregelungen hierzu trifft bedarfsweise der öffentlich-rechtliche Vertrag.



Die Unterzeichnenden übernehmen diese Empfehlungen zur großflächigen Waldvernetzung im südlichen Teil des Tagebaus Hambach und des dauerhaften Erhalts des Hambacher Waldes und haben sich auf ihre Umsetzung verständigt.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie

(Mona Neubaur)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

(Oliver Krischer)

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(Silke Gorißen)

Kreis Düren

(Susanne Schepers)

Rhein-Erft-Kreis

(Uwe Zaar)

Gemeinde Merzenich

(Georg Gelhausen)

Kolpingstadt Kerpen

(Thomas Jurczyk)

RWE Power AG

(Dr. Frank Weigand)

(Thomas Körber)

BUND NRW e.V.

(Holger Sticht)

LNU NRW e.V.

(Mark vom Hofe)

NABU NRW e.V.

(Dr. Heide Naderer)

Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.

(Erich Gussen)

NEULAND HAMBACH GmbH

(Andreas Heller)